

Schul-Nachrichten

über das

Schuljahr von Ostern 1902 bis Ostern 1903.

I. Allgemeine Lehrverfassung der Schule.

1. Übersicht über die einzelnen Lehrgegenstände und die für dieselben bestimmte Stundenzahl.

	VI.	V.	IV.	UIII.	OIII.	UII.	OII.	Sa.
evang. Religion	3	2		2		2		9
kath.	3	2		2		2		9
Deutsch und Geschichtserzähl.	4	3	3	3	3	3		19
Lateinisch	8	8	7	5	5	4	4	41
Französisch	—	—	5	4	4	4		17
Englisch	—	—	—	3	3	3		9
Geschichte und Erdkunde	2	2	4	4	4	3	3	22
Rechnen und Mathematik	4	4	4	5	5	5	5	32
Naturbeschreibung	2	2	2	2	1	2	—	11
Physik und Chemie	—	—	—	—	1	2	5	8
Schreiben	2	2		1*		—	—	5
Zeichnen	—	2	2	2	2	2**		10
Gesang	2	2			2			6
Turnen	3				3			6
Summa	30	30	34	35	35	35	36	

*) für die Schüler mit schlechter Handschrift.

** außerdem im Sommer 2 Std. Linearzeichnen wahlfrei für die Klassen OIII—OII.

2. Übersicht der Verteilung der Stunden unter die einzelnen Lehrer.

Namen der Lehrer.	Klassen lehrer von	VI.	V.	IV.	III.	OIII.	OIII.	OII.	Sa.
1. Dr. Knabe, Director.	OII.					5 Mathematik	5 Mathematik	5 Mathematik	15
2. Meiert, Professor.	OII.			2 Mathematik	5 Mathematik 2 Naturbeob.	1 Naturbeob.	2 Physik und Chemie 2 Naturbeob.	3 Physik 2 Chemie	20
3. Gengenann, Professor.	OIII.			2 Religion 5 Lateinisch	2 ev. Gesänge 2 Besichtig.	4 Französisch 3 Englisch 2 Erdkunde 2 Besichtig.	4 Lateinisch	4 Lateinisch	22
4. Dr. F. Oierth, Oberlehrer.	OIII.			5 Französisch 2 Erdkunde	4 Französisch 3 Englisch		4 Französisch 3 Englisch		22
5. Jasske, Oberlehrer.	V.		8 Lateinisch 2 Erdkunde						24
6. Dr. M. Oierth, Oberlehrer.				7 Lateinisch 8 Deutsch 2 Besichtig.	3 Deutsch		2 Besichtig. 1 Erdkunde	2 Gesch. 1. Gerdt.	24
7. Maib, katholischer Religionslehrer.		3 Religion katholisch 8 Lateinisch	2 Religion katholisch		2 Religion katholisch 3 Deutsch		2 Religion katholisch		20
8. Sämiß, Reichslehrer.		3 Religion evangelisch	3 Deutsch 4 Rechnen 2 Zeichnen	2 Rechnen 2 Rechnen	2 Zeichnen 2 Besichtig.		2 Sinesarzeichnen*)		25
9. Streis, Lehrer am Realprogymnasium.		4 Deutsch u. Besichtig. 4 Rechnen 2 Naturbeob. 2 Schreiben 2 Erdkunde	2 Naturbeob. 2 Schreiben	2 Naturbeob.					20+6 Gesang
10. Dr. Blumenthal, Rabbiner jüdischer Religionslehrer.					1 Schreiben				1
11. Mibersfeld, jüdischer Religionslehrer.	VI.	1 Religion jüdisch	1 Religion jüdisch		1 Religion jüdisch				2
12. Peter, Taubstummenlehrer, Turnlehrer.			3 Turnen			3 Turnen			6

*) nur im Sommer.

3. Übersicht über die im abgelaufenen Schuljahre behandelten Lehraufgaben.

(In abgekürzter Form.)

Ober- und Unter-Sekunda.

Deutsch. Lektüre: Goethes Hermann und Dorothea, Lessings Minna von Barnhelm, Schillers Wallenstein.

Themata der deutschen Aufsätze: 1. Wie begründet Schiller den Selbstverrat der Mörder des Iphigen? 2. Gedankengang der siebenten Betrachtung in Schillers Glocke. 3. Wie und wie weit macht uns Lessing im ersten Aufzuge der „Minna von Barnhelm“ mit der Lage, den Schicksalen und dem Charakter des Majors bekannt? 4. 11b. Welche Seiten im Charakter der unteren Volksschichten stellt uns Lessing in „Just“ dar? 11a. Wie sind die vorherrschenden griechischen Mächte Athen und Sparta ihrer Aufgabe, das Griechentum gegen das Barbarentum zu schützen, gerecht geworden? 5. (Kl. Arb.) Welche Bedeutung hat die Einführung Riccauts in Lessings „Minna von Barnhelm“? 6. 11b. Welche Bedeutung haben die Ringe für die Entwicklung der Handlung in Lessings „M. v. B.“ 11a. Der nationale Gehalt in Lessings „Minna von Barnhelm“. 7. 11b. Lagerbilder aus „Wallensteins Lager.“ 11a. In welcher Absicht hat Schiller das „Lager“ seinem Wallensteindrama vorangestellt? 8. 11b. Was erfahren wir aus dem ersten Akt der „Piccolomini“ über Wallensteins Stellung zu seinen Generalen und zum Wiener Hofe? 11a. Wie tritt Wallenstein den durch Duestenberg übermittelten Anschuldigungen und Forderungen des Wiener Hofes entgegen? 9. 11b. Der Untergang des Sabinus und Cotta. 11a. Der regierende Adel in Rom in den ersten vier Jahrhunderten der Republik. 10. 11b. (Thema der Schlußprüfung). Die Unglücksmeldungen und ihre Aufnahme durch Wallenstein. 11a. Darstellung der Handlung des 2. Aufzuges von Wallensteins Tod. (Klassenarbeit.)

Lateinisch. Lektüre. Oll: Ovid Met. I, 253—451 u. 748—779. II, 1—408. III, 1—137. IV, 563—603. VI, 146—311 u. 313—400. Sallust, Bellum Jugurthinum. Ull. Caesar, Bell. Gall. lib. V und Siebelis, Tirocinium poeticum daktylische Verse, Distichon und zusammenhängende Stücke.

Englisch. Lektüre: Greater Britain.

Französisch. Lektüre: Rousset, La guerre franco-allemande 1870/71.

Mathematik. Aufgaben der Schlußprüfung:

1. Ein Kaufmann hat ein Vermögen von 30 000 Mk. auf Zinsen stehen; in zwei aufeinander folgenden Jahren kann er es am Ende des ersten Jahres um 3 800 Mk., am Ende des zweiten um 4 600 Mk. vermehren, und er hat dann im 3. Jahre 41 000 Mk. auf Zinsen stehen. Wie hoch hatte er sein Geld angelegt?

2. Zwei Körper bewegen sich auf den Schenkeln eines Winkels von $68^{\circ} 9' 40''$. Der erste durchfährt den Scheitelpunkt um 8 Uhr 17 Minuten, der zweite um 8 Uhr 19 Minuten. Wenn nun der erste in der Minute 8 m, der zweite 11 m zurücklegt, wie groß ist dann ihre gegenseitige Entfernung um 8 Uhr 25 Minuten?

3. Der Rauminhalt eines geraden Kegels stumpfes von der Höhe $h = 9$ cm ist 407,06 ccm; der Unterschied der Halbmesser der beiden Grundkreise ist 5 cm. Wie groß ist der Radius eines Kreises, der an Inhalt gleich der Summe der beiden Grundkreise ist?

Ober-Tertia.

Lateinisch. Lektüre: Caesar gallicum II, III, IV, 20—38.

Französisch. Lektüre: Hector Malot, En famille.

Unter-Tertia.

Lateinisch. Lektüre: Caesar, bellum gallicum I, 1—29. IV, 1—19 u. VI, 19—28.

Quarta.

Lateinisch. Lektüre: Corn. Nep. Aristides, Pausanias, Hannibal, Epaminondas.

Mitteilung über den technischen Unterricht.

Turnen: Die Anstalt besuchten im Sommer 161, im Winter 152 Schüler.
Von diesen waren befreit:

	Vom Turnunterricht überhaupt:	Von einzelnen Übungsarten.
Auf Grund ärztlichen Zeugnisses:	im Sommer 5, im Winter 5.	im Sommer 2, im Winter 0.
Aus anderen Gründen:	im Sommer 8, im Winter 9.	im Sommer —, im Winter —.
Zusammen also von der Gesamtzahl der Schüler:	im Sommer 13, im Winter 14.	im Sommer 2, im Winter 0.

Es bestanden bei 7 getrennt zu unterrichtenden Klassen 2 Turnabteilungen; zur kleinsten von diesen gehörten 56, zur größten 67 Schüler.

Außer einer besonderen wöchentlichen Vorturnerstunde im Winter sind für den Turnunterricht wöchentlich insgesamt 6 Stunden angelegt. Im Sommer wird je eine Stunde wöchentlich davon auf das Spiel verwandt.

Das Turnen findet in der etwa 12 Minuten von der Anstalt entfernten Turnhalle und im Sommer bei schönem Wetter auf dem an die Halle grenzenden Turnplatz statt. Turnspiele werden hauptsächlich im Sommer auf dem an den Stadtpark grenzenden Rasenplatz veranstaltet. Bei ungünstiger Witterung wird in der Turnhalle oder auf dem Turnplatz gespielt.

Taubstimmlehrer B e i e r.

Freischwimmer sind 24 Schüler; 6 davon haben das Schwimmen erst im letzten Sommer erlernt.

G e s a n g. 6 St. Im ersten Chor sind die geübten Sänger der Klasse IV—II, im zweiten Chor die stimmbegabten Schüler der Klassen V und VI, im dritten Chor sind die weniger geübten Schüler der Klassen V und VI. Gebraucht wird: Nothe, Liederstrauß, Teil I und II.

Lehrer am Realprogymnasium K r e i s.



Verzeichnis der Lehrbücher, welche von Ostern 1902 an im Gebrauch sind.

Unterrichtsfach	Titel des Buches.	Klasse.
Religion kath.	Diözesan=Katechismus.	VI-IV
	König, Handbuch für den katholischen Religionsunterricht.	UIII-I
Religion evang.	Schuster-May, Biblische Geschichte.	VI-IV
	Krieger, Memorierstoff.	VI-I
Religion jüd.	Noack, Hilfsbuch.	UIII-I
	Brenß, Biblische Geschichten.	VI-IV
Deutsch.	Levy, Biblische Geschichte, herausgegeben von Badt.	VI-IV
	Regeln nebst Wörterverzeichnis f. die deutsche Rechtschreibung.	VI-I
Lateinisch.	Hopf und Paulsief, deutsches Lesebuch, 1. Teil, 1. Abt.	VI
	" " " " " " 2 "	V
	" " " " " " 3 "	IV
	" " " " " Abteilung für Tertia und Untersekunda.	UIII-UII
	" " " " " Abteilung für Obersekunda und Prima.	OII u. I
	Ostermann, lateinisches Übungsbuch, Ausgabe A, 1. Teil.	VI
Französisch.	" " " " " " A, 2. "	V
	" " " " " " A, 3. "	IV
	" " " " " " A, 4. "	III u. UII
	Ellendt-Seuffert, Lateinische Grammatik.	IV-I
	Cornelius Nepos, Schultext von B. G. Teubner.	IV
	Caesaris commentarii de bello gallico, Schultext v. Teubner.	III u. UII
	Ovid, Metamorphosen.	UII u. OII
	Cicero: De imperio Cn. Pompeji.	OII
	Virgil: Aeneis.	I
	Cicero: Pro Sext. Roscio.	I
	Livius: Buch 21.	I
	Bloetz-Kares, Elementarbuch. Ausgabe B.	IV u. UIII
	Bloetz-Kares, Sprachlehre und Übungsbuch B.	UIII-I
Le siècle de Louis XIV par Victor Duruy, herausgegeben von Hartmann, Berlin, Friedberg u. Mode.	UI	
Racine, Jphigénie, herausgegeben von Berni, Leipzig, G. Freytag.	UI	
Erckmann-Chatrion, Histoire d'un Conscrit de 1813, von Bandow. Velhagen u. Klasing.	OII	
Le chevrier de Lorraine par Emile Souvestre, von F. Speyer. Leipzig, G. Freytag.	UII	
Guerre de 1870/71. Récits mixtes par Chuquet, Hérisson u. von Krause. Velhagen u. Klasing. Ausgabe B.	OIII	

Unterrichtsfach.	Titel des Buches.	Klasse.
Englisch.	Deutschein und Willenberg, Leitfaden für den englischen Unterricht, 1 Teil, Elementarbuch. Götten, D. Schulze.	III
	Deutschein und Willenberg, Leitfaden, 2. Teil.	II—I
	C. Masses, In the struggle of life, von Harnisch. Leipzig, Spindler.	UI
	Shakopere, Macbeth, Ausg. B von Thiergen, Belhagen u. Klasing.	UI.
	Marryat, The Children of the New forest, von Stange, Belhagen u. Klasing.	OII
	London past and present. Auszug aus The History of London by Walter Besant von Flaschel, Berlin, Gärtner.	UII
	Andrae, Grundriß der Weltgeschichte.	IV—I
	Daniel, Leitfaden.	V—I
	Lange, Volksschulatlas.	VI—I
	Mathematik und Rechnen.	Blümel, Aufgaben zum Zifferrechnen. Heft 3, 4, 5, 6.
Kambly, Elementarmathematik, 2. Teil. Planimetrie. Kambly Roeder, Trigonometrie. Stereometrie.		IV—II OH u. I I
Naturwissen- schaften.	Gauß, fünfstellige logarithmische und trigonometrische Tafeln. Kleine Ausgabe.	II—I
	Wossidlo, Leitfaden der Botanik.	VI—II
	" " der Zoologie.	VI—II
	" " der Mineralogie und Geologie.	VI—I
Schreiben. Gesang.	Sumpf, Grundriß der Physik.	OIII—I
	Vorscheidt, Lehrbuch der anorganischen Chemie.	II—I
	Kreis, Schreibhefte.	VI u. V
	Kothe, Liederstrauß, 1. und 2 Teil.	VI—I

II. Verfügungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Breslau.

1902. 18 März. Ministerial-Erlass vom 17. März 1902. — UII 10624. — Die Genehmigung zum Ausbau des Realprogymnasiums zu einem Realgymnasium und zur Eröffnung der Obersekunda des letzteren zum 1. April d. J. wird erteilt.

14. April. Ministerial-Erlass vom 26. März 1902. — UII 658. — Schon wiederholt ist es den Leitern und Lehrern der höheren Schulen zur Pflicht gemacht worden, auf die Pflege einer guten und leserlichen Handschrift bei den Schülern hinzuwirken. Daß aber diese Einwirkung noch vielfach des nötigen Nachdruckes und ausdauernder Gleichmäßigkeit entbehrt haben muß, zeigt die Unzulänglichkeit ihres Erfolges, über welche immer wieder berechtigte Klagen laut werden. Auch nach den Wahrnehmungen, die hier bei verschiedenen Anlässen, besonders bei der Durchsicht von Prüfungsarbeiten, gemacht worden sind, ist die bedauerliche Tatsache nicht in Abrede zu stellen, daß zahlreiche Schüler von den höheren Lehranstalten mit einer Handschrift abgehen, die — offenbar infolge von Vernachlässigung während der auf den oberen Klassen zugebrachten Lehrzeit — auch bei billigen Anforderungen viel zu wünschen läßt.

Von wie großer Bedeutung für das Schulleben selbst gerade die Gewöhnung an eine deutliche und sorgfältige Handschrift ist, bedarf keiner weiteren Darlegung. Es genügt darauf

hinzuweisen, wie unangebrachte Rücksicht bezüglich der äußeren Form einer Arbeit nur zu leicht eine auf die Gestaltung und Ausarbeitung des Inhalts schädigende Nachlässigkeit aufkommen läßt und dabei auf einen, bei der Jugend am allerwenigsten zu dulddenden Mangel an Rücksicht auf die Zeit und Sehkraft derjenigen Vorschub leistet, denen es obliegt, die Niederschrift zu lesen. Aber auch weit über die Grenzen der Schule hinaus hat eine unordentliche und unleserliche Handschrift schon oft im privaten und amtlichen Verkehre derartigen Anstoß erregt, daß sie allein dem Fortkommen von Schülern höherer Lehranstalten hindernd im Wege stand. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium darf daher nicht unterlassen, unausgesetzt dafür zu sorgen, daß die Schüler der höheren Lehranstalten durch alle Klassen mit Entschiedenheit und nötigenfalls mit Strenge an eine sorgfältige, leserliche und gefällige Handschrift gewöhnt und vor dem Unfuge einer unleserlichen Namensunterschrift bewahrt werden. Es wird das um so eher erreicht werden, wenn sämtliche Lehrer sich stets die Pflicht gegenwärtig halten, daß sie selbst sich auch in dieser Hinsicht ihren Schülern vorbildlich zu zeigen haben, und jede Verlockung zur Flüchtigkeit, z. B. durch zu rasches Diktieren, durch häusliche Aufgaben, die nicht vom Lehrer selbst durchgesehen werden, durch Begünstigung des Nachschreibens im Unterrichte (z. B. in der Geschichte) u. s. w., sorgsam vermeiden. Bei der Durchsicht von Aufsätzen und Reinschriften jeder Art ist regelmäßig auch das Äußere angemessen zu berücksichtigen und erforderlichen Falles besonders zu beurteilen; Arbeiten, die schon bei der Einlieferung durch Flüchtigkeit oder Unordentlichkeit der Schrift auffallen, sind zurückzuweisen. Die in den Lehrplänen von 1901 vorgesehene Einrichtung besonderen Schreibunterrichts für Schüler mit schlechter Handschrift bietet Gelegenheit, erforderlichen Falles die in dem Schreibunterrichte der unteren Klassen gewonnene Grundlage zu festigen und zu ergänzen.

Damit aber den Bemühungen der Aufsichtsbehörden um die Pflege einer guten Handschrift ein wirksamerer Erfolg gesichert werde, als bisher erreicht worden ist, bestimme ich folgendes: 1. Fortan ist allgemein sowohl in die gewöhnlichen im Laufe des Schuljahres anzustellenden Zeugnisse bis in die Ober-Prima hin, als auch in die Reifezeugnisse und in die Zeugnisse über die bestandene Schlußprüfung ein Urteil über die Handschrift des Schülers aufzunehmen, dabei auch ausdrücklich zu rügen, falls er etwa die Neigung zeigt, seinen Namen undeutlich zu schreiben. Wo die Vordrucke der Zeugnisse für dieses Urteil keine besondere Stelle bieten, ist es unter „Fleiß“ einzutragen. 2. Bis auf Weiteres ist in den Verwaltungsberichten der in Rede stehende Gegenstand besonders und eingehend zu behandeln. Bereits in dem nächsten fälligen Berichte dieser Art erwarte ich eine Äußerung über den Stand der Angelegenheit und über die Beobachtungen, welche in dem dortigen Aufsichtsbezirke betreffs der Pflege einer angemessenen und leserlichen Handschrift gemacht worden sind.

(gez.) S t u d t.

21. April. Ministerial-Erlaß vom 2. April 1902. Nachdem sich sämtliche Bundesregierungen mit der Veröffentlichung der von ihren Kommissaren im Juni v. Js. vereinbarten „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis“ einverstanden erklärt haben, ist von mir das Erforderliche veranlaßt worden, um die in meinem Auftrage von der hiesigen Weidmann'schen Buchhandlung veranstaltete Ausgabe des Buches alsbald in den Buchhandel zu bringen.

Um Mißdeutungen vorzubeugen, eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß als Zeitpunkt der Einführung dieser Rechtschreibung in die Schulen des mir unterstellten Ressorts der Beginn des Schuljahres 1903/4 in Aussicht genommen ist, die entgeltliche Entscheidung darüber aber nach Lage der Verhältnisse noch vorbehalten bleiben muß. Die Rücksichten, welche auf die Interessen des Buchhandels und der Verlegerkreise zu nehmen sind, bestimmen mich jedoch, ausdrücklich anzuordnen, daß die Benutzung von ordnungsmäßig zugelassenen Lehrbüchern, die bereits in der neuen Rechtschreibung gedruckt sind, schon in dem jetzt beginnenden Schuljahre 1902/3 nicht beanstandet wird. Auch ist die Anschaffung der Regeln und des Wörterverzeichnisses für die deutsche Rechtschreibung in der bisherigen Fassung von neu eintretenden Schülern nicht mehr zu fordern, sondern zu gestatten, daß sie die eingangs bezeichneten neuen „Regeln über die deutsche Rechtschreibung

nebst Wörterverzeichnis" in Gebrauch nehmen. Den Schwierigkeiten, welche der Übergang mit sich bringen kann, ist überall gebührend Rechnung zu tragen, namentlich auch in der Richtung, daß Neuanschaffungen von Büchern auf Grund der Einführung der neuen Rechtschreibung bis auf weiteres nicht gefordert werden dürfen. Die Schulaufsichtsbehörden haben hiernach das Erforderliche zu veranlassen und sorgfältig darüber zu wachen, daß eigenmächtige Anforderungen, die mit obigen Bestimmungen nicht im Einklang stehen, fern gehalten werden.

In Vertretung. (gez.) Weber.

13. Oktober. Die Ferien für das Jahr 1903 werden in folgender Weise festgestellt:
Osterferien: Schulschluß: Mittwoch, den 1. April. Anfang des neuen Schuljahres: Donnerstag, den 16. April. **Pfingstferien:** Schulschluß: Freitag, den 29. Mai. Schulanfang: Freitag, den 5. Juni. **Sommerferien:** Schulschluß: Freitag, den 3. Juli. Schulanfang: Freitag, den 7. August. **Michaelisferien:** Schulschluß: Freitag, den 2. Oktober. Schulanfang: Dienstag, den 13. Oktober. **Weihnachtsferien:** Schulschluß: Mittwoch, den 23. Dezember. Schulanfang: Freitag, den 8. Januar 1904.

30. Oktober. Ministerial-Erlaß vom 16. Oktober 1902. In Verfolg meines Erlasses vom 2. April 1902 wird folgendes angeordnet:

1. Die in meinem Auftrage von der hiesigen Weidmann'schen Buchhandlung herausgegebenen „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis 1902“ (Ladenpreis 0,15 Mk.), welche zufolge Vereinbarungen unter einander und mit Osterreich festgestellt worden sind, treten mit Beginn des Schuljahres 1903/4 bei allen Schulen und Seminaren an Stelle des im Jahre 1880 eingeführten Buches „Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch in den preussischen Schulen“ und sind von dem genannten Zeitpunkte ab für den Unterricht in der deutschen Rechtschreibung, sowie für die Schreibweise in den Arbeiten maßgebend. In diesem sind jedoch Schreibungen, die zwar den bisher geltenden Vorschriften, nicht aber den neuen „Regeln“ entsprechen, vor der Hand nicht als Fehler zu behandeln, sondern nur als von dem letztgenannten abweichend zu kennzeichnen.

2. Von Lehrbüchern für den grundlegenden deutschen Schreib- und Leseunterricht sowie für den Unterricht in der deutschen Rechtschreibung sind von Beginn des Schuljahres 1903/4 ab nur solche zur Einführung in die Schulen zuzulassen, die den neuen „Regeln pp.“ entsprechen. Bereits eingeführte Lehrbücher der bezeichneten Art dürfen, sofern ihre Benutzung bei Auslassungen oder unerheblichen, in der Klasse vorzunehmenden Änderungen eigener Lehrstücke, Sätze oder Wortformen sich in Einklang mit den neuen „Regeln pp.“ bringen läßt, auch noch im Schuljahre 1903/4, aber nicht darüber hinaus, weiter gebraucht werden.

Sonstige neu erscheinende Schulbücher sowie neue Auflagen der bereits eingeführten dürfen nur dann zugelassen werden, wenn sie in der neuen Rechtschreibung gedruckt sind. Für die im Gebrauche befindlichen Ausgaben von Schulbüchern ist, sofern sie nicht zu der oben bezeichneten Gattung gehören, eine Übergangszeit von fünf Jahren (bis zum Schlusse des Schuljahres 1907/8) zu gewähren.

Sollten in betreff der Zulässigkeit eines Schulbuches wegen der Rechtschreibung Zweifel entstehen, so ist, um die Gleichmäßigkeit des Verfahrens zu sichern, bis auf weiteres eine Anfrage darüber an mich zu richten.

Die Schulaufsichtsbehörden haben zur Ausführung dieser Verordnung das Erforderliche zu veranlassen, insbesondere auch darauf zu halten, daß vom 1. April 1903 ab die Schulleiter und Lehrer selbst in dem genannten Schuldienste die neue Rechtschreibung zur Anwendung bringen.

(gez.) Studt.

17. Dezember. Manche Erscheinungen berechtigen zu dem Schlusse, daß auch in unserer Provinz bei den Aufnahmen von Schülern in die untersten Klassen der höheren Lehranstalten bisweilen eine unzulässige Nachsicht bei der Prüfung im Deutschen geübt wird. Dem gegenüber weisen wir die Herren Direktoren darauf hin, daß die in dem Ministerialerlasse vom 24. Oktober 1837 aufgeführten Grundsätze 1a und b über die vor der Aufnahme in Sexta nachzuweisenden

Kenntnisse und praktische Fertigkeit im Deutschen mit Nachdruck zur Ausführung zu bringen sind, wobei jedoch Ausnahmen in solchen Fällen zu gestatten sind, in denen Aussicht vorhanden ist, daß die Schwächen neuer Schüler im Deutschen sich im Laufe des ersten Schuljahres ausgleichen.

Wenn die Vorbildung der Schüler, die den höheren Lehranstalten zugeführt werden, öfter mangelhaft ist, so liegt darin keine Veranlassung, mildere Prüfungsforderungen zum stehenden Grundsatz zu lassen.

Das Bedenken, daß strenger durchgeführte Aufnahmeprüfungen voraussichtlich einen Rückgang im Besuche einzelner Anstalten zur Folge haben würden, darf nicht zu einer nachsichtigeren Beurteilung der Prüfungsleistungen führen. Es würde vielmehr zur Befundung unserer höheren Schulen beitragen, wenn diejenigen Schüler, die jetzt in zu großer Zahl ohne innere Berechtigung diesen Anstalten zuströmen, ihnen ferngehalten würden und auf den Volksschulen eine bescheidenere, aber ihren Verhältnissen entsprechendere Ausbildung genössen.

Wie aber bei den Aufnahmeprüfungen zu verlangen ist, daß den vorschriftsmäßigen Forderungen genügt wird, so ist weiterhin auch bei den Verkzungen darauf zu halten, daß den Leistungen im Deutschen ernste Berücksichtigung zu teil wird.

Das vorgeschrittene Lebensalter eines Schülers darf in keiner Weise zur Entschuldigung ungenügender Leistungen gemacht werden. Es ist leider Tatsache, daß an den höheren Schulen unserer Provinz vielfach sowohl das Durchschnittsalter ganzer Klassen als auch besonders das Lebensalter einzelner Schüler sich weit über das gewöhnliche Maß erhebt.

Es hat dies seinen Grund hauptsächlich darin, daß namentlich die vom Lande kommenden Schüler oft sehr spät den höheren Schulen zugeführt werden. Hieraus ergeben sich zunächst für die beteiligten Schüler selbst schwere Unzutraglichkeiten; insofern als sie leicht für den Eintritt in den praktischen Beruf zu alt werden und unter Umständen, wenn sie nicht immer nach Jahresfrist das Ziel ihrer Klasse erreichen, nicht mehr rechtzeitig das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erlangen. Außerdem halten wir es aber auch in erziehlcher Hinsicht für keineswegs wünschenswert, vielmehr unter Umständen für recht bedenklich, wenn entwickelte Jünglinge mit unentwickelten Knaben in einer Klasse vereinigt sind.

Wir müssen deshalb Wert darauf legen, daß dieser Ubelstand beseitigt wird.

Im Bezug auf das Höchstalter sollen, wie der Herr Minister neuerdings ausdrücklich anerkannt hat, die Grundsätze der Verfügung des königlichen Provinzial-Schulkollegiums in Kiel vom 7. Juli 1869 maßgebend sein, wonach die Aufnahme in Sexta nach dem vollendeten 12., in Quinta nach dem vollendeten 13., in Quarta nach dem vollendeten 15. Lebensjahre in der Regel zu verfahren ist.

Nach diesen Grundsätzen wollen die Herrn Direktoren in Zukunft verfahren, dabei aber

1., in den Jahresberichten der Schulen und sonst bei geeigneten Gelegenheiten die Eltern darauf aufmerksam machen, wie wichtig es ist, daß die Kinder nach gehöriger Vorbildung, insbesondere im Deutschen, rechtzeitig den höheren Schulen zugeführt werden;

2., bei der Aufnahmeprüfung unter keinen Umständen das vorgeschriebene Lebensalter des zu Prüfenden als einen Grund zu milder Beurteilung gelten lassen;

3., in ganz besonders auffallenden Fällen vor der Aufnahme an uns berichten.

22. Dezember. Ministerial-Erlaß vom 22. November 1902. Durch den Runderlaß vom 1. November 1901 — UII 3225, — mit welchem die Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen) vom 27. Oktober 1901 veröffentlicht worden ist, waren die Bestimmungen der Prüfungsordnungen vom 6. Januar 1892 (in § 18) über die „Ergänzungsprüfungen“ einstweilen in Kraft belassen.

Nachdem inzwischen die Verhandlungen über die anderweitige Ordnung der Berechtigungen ihren Abschluß gefunden haben, wird nunmehr bezüglich dieser Prüfung unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften Folgendes bestimmt.

1. Wer das Reifezeugnis einer preußischen oder als gleichstehend anerkannten außerpreußischen

deutschen Oberrealschule besitzt, erwirbt das Reisezeugnis eines Realgymnasiums durch Ablegung einer Prüfung im Lateinischen.

2. Wer das Reisezeugnis eines deutschen Realgymnasiums oder einer Oberrealschule der unter 1 bezeichneten Art besitzt, erwirbt das Reisezeugnis eines Gymnasiums durch Ablegung einer Prüfung im Lateinischen und im Griechischen. Auf Antrag kann diese Prüfung auch auf das Hebräische ausgedehnt werden.

3. Die Meldung zu einer der Prüfungen unter 1 und 2, der das bereits erworbene Reisezeugnis sowie Nachweise über die Vorbereitung auf die Prüfung und über das sittliche Verhalten des Bewerbers beizufügen sind, ist, wenn das Reisezeugnis an einem preussischen Realgymnasium oder an einer preussischen Oberrealschule erworben worden ist, an dasjenige Provinzial-Schulkollegium zu richten, zu dessen Bereiche diese Anstalt gehört. Ist das Reisezeugnis an einem außerprenussischen deutschen Realgymnasium oder an einer Oberrealschule der unter 1 bezeichneten Art erworben worden, so ist die Meldung an den Unterrichtsminister zu richten, welcher im Falle der Annahme das Provinzial-Schulkollegium bestimmt, in dessen Bezirk die Prüfung stattfinden soll.

4. Die Prüfungskommission tritt am Sitze des Provinzial-Schulkollegiums erforderlichen Falles jährlich zweimal (möglichst bald nach dem Beginne des Sommer- und des Winterhalbjahres) zusammen und besteht aus:

- a) einem schultechnischen Mitgliede des königlichen Provinzial-Schulkollegiums als königlichem Kommissar und Vorsitzendem,
- b) je einem Direktor der Schulgattung, deren Reisezeugnis der Prüfling bereits besitzt und deren Reisezeugnis er durch die Prüfung zu erwerben beabsichtigt,
- c) den im Bedürfnisfalle noch zuzuziehenden Fachlehrern.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von dem Provinzial-Schulkollegium bestellt.

5. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

In dem unter 1 bezeichneten Falle besteht die schriftliche Prüfung in einer Übersetzung aus dem Lateinischen; die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Übersetzung von leichteren Stellen solcher römischen Schriftsteller, welche in der Prima des Realgymnasiums gelesen werden.

In dem unter 2 bezeichneten Falle besteht die schriftliche Prüfung in einer Übersetzung in das Lateinische und einer Übersetzung aus dem Griechischen; die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Übersetzung einfacher Stellen des Livius und des Horaz sowie eines leichtern attischen Prosaikers und des Homer.

6. Für die Ausführung der Prüfung sind die Bestimmungen der Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen vom 27. Oktober 1901 in sinnentsprechender Anwendung maßgebend. Jedoch findet weder eine Ausschließung noch eine Befreiung von der mündlichen Prüfung statt.

7. Bei der Beurteilung des Prüfungsergebnisses kann in zweifelhaften Fällen auf das von dem Prüflinge bereits erworbene Reisezeugnis Rücksicht genommen werden. Wird die Prüfung für bestanden erklärt, so hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zu veranlassen, daß dem Reisezeugnisse des Prüflings ein Vermerk unter Beidrückung des Amtssiegels angefügt wird, welcher angiebt, wann und in welchen Fächern sich dieser der Prüfung unterzogen hat, und der mit den Worten abzuschließen ist: „Er hat die Prüfung bestanden und sich damit das Reisezeugnis eines . . . erworben.“

Eine Wiederholung der Prüfung darf nur einmal stattfinden. Die Kommission ist berechtigt, nach Befinden zu bestimmen, daß diese Wiederholung erst nach Verlauf eines Jahres erfolgen darf.

8. Die Prüfungsgebühren betragen im Falle 1 zwanzig, im Falle 2 dreißig Mark und sind vor dem Beginn der schriftlichen Prüfungen an das Sekretariat der Prüfungskommission einzuzahlen.

9. Die vorstehenden Bestimmungen treten zugleich mit der Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen vom 27. Oktober 1901 in Kraft.

(gez.) Student.

30. Dezember. Der Herr Minister der geistlichen v. Angelegenheiten hat dem Oberlehrer Julius Engemann durch Patent vom 19. Dezember den Charakter als Professor verliehen.

10. Februar 1903. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 2. Februar d. J. dem Professor Julius Engemann den Rang der Räte vierter Klasse zu verleihen geruht.

III. Geschichte der Anstalt.

Das Schuljahr 1901/1902 wurde Mittwoch, den 19. März, mit der Bekanntmachung der Befehungen und Verteilung der Zeugnisse beschlossen. Zugleich fand die feierliche Entlassung der Abiturienten durch den Direktor statt.

Das neue Schuljahr wurde Donnerstag, den 3. April, in herkömmlicher Weise eröffnet, wobei zugleich Herr Dr. Wilhelm Gierth, bisher wissenschaftlicher Hilfslehrer am Königl. Gymnasium zu Königshütte, in sein Amt eingeführt wurde.

Die Pfingstferien dauerten vom 17. bis 22. Mai.

Am 28. Mai machten die einzelnen Klassen der Anstalt unter Führung ihrer Klassenlehrer die üblichen Spaziergänge, und zwar die Sexta nach Schillersdorf, die Quinta nach Rauden, die Quarta nach dem Leobschäger Stadiforst, die Unter-Tertia nach Jägerndorf und Mösning, die Ober-Tertia nach Ziegenhals und der Bischofs-Koppe. Mit den beiden Sekunden veranstaltete der Direktor am 27. und 28. Mai einen zweitägigen Ausflug in die Beskiden. Am ersten Tage wurde bis Trzyniez gefahren, nach Besichtigung der Blanfschen Essig-Fabrik der Jaworowy bestiegen und von dort bis zum weißen Kreuz marschiert, woselbst übernachtet wurde. Am zweiten Tage wurde der Marsch bis zur Lissa Hora fortgesetzt und nach Friedland abgestiegen; von dort erfolgte die Rückfahrt über Mährisch-Strau und Oderberg. Sämtliche Ausflüge waren vom schönsten Wetter begünstigt und verliefen ohne Störung und Anfall.

Die großen Ferien dauerten vom 4. Juli bis 6. August.

Das Sedanfest wurde am 2. September vormittags 8 Uhr durch einen Schulaktus festlich begangen. Die Festrede, welcher Gesänge und Vorträge vorangingen, hielt Herr Zeichenlehrer S ä m i s c h. Nach kurzem Hinweis auf die Veranlassung zur Feier erinnerte der Redner an die durch das deutsche Reich für die Kunstgeschichte wichtigen Unternehmungen und das Streben unseres Kaisers, durch Wort und Tat Kunst und Kunstverständnis zu fördern. Im Anschluß daran sprach er über die Entstehung und Geschichte der Kunst, wann das Kunstverständnis in allen Kreisen vorhanden war, und wie Haus, Schule, Kirche und Staat dahin wirken sollten, daß auch bei uns der Sinn für Kunst und Kunstverständnis bei allen erweckt werde. Zum Schluß erwähnte er, daß die Förderung der Künste schon mehrfach durch die Hohenzollern geschehen sei, und der Kaiser den Traditionen seines Hauses folge.

Die Michaelisferien dauerten vom 1. bis zum 9. Oktober.

Am 31. Oktober nachmittags 5 Uhr begingen die evangelischen Schüler der Anstalt wiederum gemeinschaftlich mit ihren Lehrern und Angehörigen die Feier des heiligen Abendmahls.

Die Weihnachtsferien dauerten vom 24. Dezember bis zum 7. Januar 1903.

Am 15. Januar verschied Herr Rabbiner Dr. Blumenthal, welcher seit Michaelis 1889 den jüdischen Religionsunterricht in den oberen Klassen erteilt hat. Begabt mit reichen Kenntnissen hat der Verewigte das Interesse der Anstalt sowie das Wissen seiner Schüler auf das regste gefördert. Das Lehrerkollegium beklagt in seinem Hingange den Verlust eines berufstreuen Amtsgenossen, der sich durch die Lauterkeit seines Charakters und seine persönliche Liebenswürdigkeit ein dauerndes Andenken geschaffen hat.

Am 27. Januar, Vormittags 10 Uhr wurde zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers ein öffentlicher Schulaktus abgehalten. Die Feier bestand in Gesängen und Vorträgen

poetischen und profaischen Inhalts seitens der Schüler. Die Festrede hielt Herr Religionslehrer *Ma i ß*. Unter Hervorhebung der Frömmigkeit und Glaubensfestigkeit unseres Kaisers behandelte er als Hauptursachen des religiösen Zweifels Verkenning des Wesens und der Aufgabe der Wissenschaft sowie die Leidenschaft.

Am 4. Februar Nachmittag 3 Uhr besuchten der Direktor, die Professoren und Oberlehrer der Anstalt mit den Schülern der Sekunden und der Obertertia die Rezitation des Herrn *R. Delbost* aus Paris, welcher aus dem im Verlage von *P. Stolte* in Leipzig herausgegebenen 1. Rezitationshefte für Französisch die vorher vereinbarten und mit den Schülern in der Klasse gelesenen Nummern ausdrucksvoll vortrug oder vorlas.

Am 20. März fand unter dem Vorsthe des Kommissarius des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums, Herrn Geheimen Regierungs- und Provinzial-Schulrates *Dr. Montag* die mündliche Schlussprüfung statt. In derselben erhielten 5 Schüler der Untersekunda das Zeugnis der Reife. (S. VI, 3.)

Am 26. März führte Herr Religionslehrer *Ma i ß* eine Anzahl von ihm vorbereiteter katholischer Schüler der Anstalt zur ersten heiligen Kommunion. Die Feier, an welcher sich der Direktor mit einem Teile des Lehrerkollegiums beteiligte, fand vormittags 9 Uhr in der Kuratials-Kirche statt.

Der Gesundheitszustand der Lehrer und Schüler ist im abgelaufenen Schuljahre ein günstiger gewesen.



IV. Statistische Mitteilungen.

1. Übersicht über die Schülerzahl und deren Veränderung im Laufe des Schuljahres 1902/1903.

	OII	UII	OIII	UII	IV	V	VI	
1. Bestand am 1. Februar 1902	—	9	7	12	16	34	38	116
2. Abgang bis zum Schlusse des Schuljs. 1901/2	—	4	—	1	2	2	4	13
3a. Zugang durch Veretzung zu Ostern 1902	3	5	7	11	30	32	—	88
3b. Zugang durch Aufnahme zu Ostern 1902	1	—	—	6	2	2	39	50
4. Schülerzahl am Anfang des Schuljs. 1902/1903	4	7	9	21	35	36	41	153
5. Zugang im Sommerhalbjahr 1902	—	—	1	—	2	2	3	8
6. Abgang im Sommerhalbjahr 1902	1	2	1	1	2	—	6	13
7a. Zugang durch Veretzung zu Michaelis 1902	—	—	—	—	—	—	—	—
7b. Zugang durch Aufnahme zu Michaelis 1902	—	—	—	1	2	—	1	4
8. Schülerzahl a. Anfang d. Winterhalbj. 1902/1903	3	5	9	21	37	38	39	152
9. Zugang im Winterhalbjahr 1902/1903	—	—	—	—	1	—	—	1
10. Abgang im Winterhalbjahr 1902/1903	—	—	—	1	—	—	—	1
11. Schülerzahl am 1. Februar 1903	3	5	9	20	38	38	39	152
12. Durchschnittsalter am 1. Februar 1903	18,6	16,9	16,1	15,3	14,1	13,3	11,9	—

2. Übersicht über die Religions- und Heimatsverhältnisse der Schüler.

	Evang.	Kathol.	Diff.	Juden	Einw.	Ausw.	Ausl.
1. Am Anfang des Sommerhalbjahres 1902	61	87	—	5	104	47	2
2. Am Anfang des Winterhalbjahres 1902/1903	59	86	—	7	109	40	3
3. Am 1. Februar 1903	59	86	—	7	110	39	3

Das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst haben erhalten 1902 Ostern: 7, Michaelis: —; davon sind zu einem praktischen Berufe übergegangen: 4.

3. Übersicht über die Schüler, welche die Schlußprüfung bestanden haben.

Nr.	Name u. Vorname	Tag der Geburt	Geburtsort	Konfession	Stand des Vaters	Wohnort des Vaters	Aufenthalt auf der Anstalt	in II	Gewählter Beruf
Ostern 1902:									
1.	Hampel, Karl	18. Oktober 1886	Ratibor	katholisch	Eisenbahnzugführer	Gleiwitz	7	2	OII d. Realgymnasiums
2.	Kamolz, Otto	2. Juli 1885	Zembowitz	evangel.	Herzogl. verst. Buchhalter	Ratibor	6	1	desgl.
3.	Luschet, Karl	7. Dezember 1885	Beneschau	katholisch	Verst. Brettsägen-Verwalter	Ratibor	7	2	desgl.
4.	Pach, Georg	23. März 1886	Bschow	evangel.	Obersteiger	Bschow	6	1	desgl.
5.	Unger, Alfred	19. August 1886	Ratibor	evangel.	Kunstgärtner	Leobschütz	5	1	desgl.

V. Sammlungen von Lehrmitteln.

1. Lehrerbibliothek.

(Buchwart: Herr Professor Engemann.)

Jahrgang 1902 von: Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung. Monatschrift für höhere Schulen. Blätter für das höhere Schulwesen. Pädagogisches Wochenblatt. Monatschrift für das Turnwesen. Korrespondenzblatt für die Philologen-Vereine Preußens. Pädagogisches Archiv, herausgegeben von C. Dahn. Gymnasium, Zeitschrift für Lehrer u. s. w. Statistisches Jahrbuch für die höheren Schulen Deutschlands, Luxemburg und der Schweiz. Kunze: Kalender für das höhere Schulwesen Preußens, Breslau. Kethwisch: Jahresberichte über das höhere Schulwesen. Von Grimms Wörterbuch die erschienenen Hefte. Hohenzollernjahrbuch, herausgegeben von Paul Seidel. 5. Jahrgang 1901. u. 6. Jahrg. 1902. Lehrproben und Lehrgänge aus der Praxis der Gymnasien und Realschulen. Halle 1901. — Raumann: Naturgeschichte der Vögel Mitteleuropas Bd. 8.—10. Gera-Untermhaus. — Heinze: Praktische Anleitung zum Disponieren deutscher Aufsätze, 4 Bdchn. Leipzig 1901. — Kammer: Ein ästhetischer Kommentar zu Homers Ilias. Paderborn 1901. — Sizler: Ein ästhetischer Kommentar zu Homers Odyssee. Paderborn 1902. — Duden: Orthographisches Wörterbuch der deutschen Sprache, Leipzig u. Wien 1902. — Teetz: Aufgaben aus deutschen, epischen und lyrischen Gedichten. 5. u. 6. Bändchen. Aufgaben aus Uhlands Gedichten. Leipzig 1902. — Heinze u. Schröder: Aufgaben aus klassischen Dramen, Epen und Romanen. 16. u. 17. Bdchn. Leipzig 1902. Arendt: Technik der Experimentalchemie. Hamburg und Leipzig 1900. — Prohasek u. Wahner: Aufgaben aus der deutschen Prosalectüre der Prima. 3. Bdchn. Wahner: Aufgaben aus Goethes Prosa. Leipzig 1902. Frank: Schulandachten in 3 Hefen. Leipzig 1895. — Erbe: Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung.

Stuttgart. Meyer: Geschichte des Altertums Bd. 3—5. Stuttgart u. Berlin 1901/1902. — Veier: Die höheren Schulen in Preußen und ihre Lehrer. Halle a. S. 1902. — Ulrici: Schulandachten. Halle 1868. — Gurlitt: Der Deutsche und sein Vaterland. Berlin 1902. — Dahm: Die Feldzüge des Germanikus in Deutschland. Trier 1902. — Wiese: Das höhere Schulwesen in Preußen IV. Bd. Berlin 1902. — Legis: Die Reform des höheren Schulwesens in Preußen. Halle a. S. 1902. — Möller: Das Haus in unserer Zeit und in unserem Volke. Hamburg 1892. — Bunte Bilder aus dem Schlesierlande. II. Bd. herausgegeben vom Schlesischen Pestalozzi-Verein. Breslau 1903. — Klatt: Untersuchungen über das Dienstalter der Richter. Berlin 1903. — Sanden: Deutsche Sprachlehre für höhere Schulen. Lissa i. P. 1903. — Verhandlungen u. Aktenstücke des preußischen Landtages und des deutschen Reichstages 1902 über höheres Schulwesen, herausgegeben von Kannengießer in Schalle. — Frau Garimenes Deklamierende Kinder. Heft 14. u. 15. Gedichte zu Kaisers Geburtstag. Berlin. —

Geschenk: Katalog der Ausstellung des Deutschen Reiches auf der Weltausstellung in Paris 1900 in englischer Sprache, vom Reichskommissar für die Pariser Weltausstellung, Geh. Oberregierungsrat Richter in Berlin. — Kunst-erziehung, Ergebnisse und Anregungen des Kunst-erziehungstages in Dresden am 28. und 29. September 1901. Leipzig, Voigtländer 1902, vom Kultusministerium. — von Sybel, Begründung des Deutschen Reiches, Geschenk des Herrn Pastors W. Poppe in Straußeneck bei Ludowa. — Das Neunzehnte Jahrhundert in Bildnissen, Geschenk von Emil Werkmeister, Inhaber der Kunsthandlung „Photographische Gesellschaft“ zu Berlin. — Chamberlain, Grundlagen des Neunzehnten Jahrhunderts, von einem ungenannten Geber durch Vermittelung der Verlagsanstalt F. Bruckmann in München. Oberschlesien, Zeitschrift zur Pflege der Kenntnis und Vertretung der Interessen Oberschlesiens, herausgegeben von Dr. Zivier. Geschenk des Gutsinspektors Herrn Achilles in Groß-Hoschütz. Barthel Steins Beschreibung von Schlesien und seiner Hauptstadt Breslau 1512/13. In deutscher Übersetzung herausgegeben von H. Martgraf. Breslau 1902. — Geschenk des Magistrats von Breslau. —

2. Schülerbibliothek.

(Verwalter: Die Herren Klassenlehrer.)

Kraepelin, Karl, Naturstudien im Garten; Naturstudien im Wald und Feld; Naturstudien im Hause. Hanneke, Rudolf, Erdkundliche Aufsätze für die oberen Klassen höherer Lehranstalten, 2 Teile. Jaeger, E., Ein verlorener Sohn. Saitmacher, B., Die Nachbarskinder und Ein guter Sohn. Staacke, J., Im fernen Westen. Klietsch, Adolf, Die Hagenmühle. Bahmann, Reinhold, Im neuen Deutschen Reich. Im Siegeslauf! Des Kampfes Preis. Falkenhorst, E., Pioniere der Kultur in Deutsch-Südwestafrika. Die Helden vom Baal. Meschwitz, Heinrich, Boxer und Blaujacket. Moltke in seinen Briefen. Mit einem Lebens- und Charakterbilde des Verewigten. Hohns, Georg, Die alte Welt in ihrem Bildungsgange als Grundlage der Kultur der Gegenwart. Auerbach, Berthold, Tausend Gedanken des Kollaborators. Lohmeyer, Julius, Auf weiter Fahrt. Selbsterlebnisse zur See und zu Lande. Müller-Bohn, Hermann, Graf Moltke. Ein Bild seines Lebens und seiner Zeit. Sievert, August, Drei Erzählungen für Kinder. Jäger, Oskar, Die punischen Kriege. Kallien, Otto, Bilder aus der Weltgeschichte, 4 Teile. Heß, Georg, Erzählungen aus der ältesten Geschichte Roms, 2 Teile. Marius, Hermann, Geographisches Lesebuch. Umrisse und Bilder aus der Erd- und Völkerkunde. Deutsches Rätselbuch, Eine vollständige Sammlung der besten deutschen Rätsel, Charaden und Logogriphen. Spamers Illustrierte Weltgeschichte für das Volk. 2. Auflage. 8 Bände. Das Buch der Erfindungen, Gewerbe und Industrien. 8. Auflage, 8 Bände. Bunte Bilder aus dem Schlesierlande, herausgegeben vom Schlesischen Pestalozzi-Verein. 2. Band. 5 Exemplare.

3. Physikalischer Apparat.

(Verwalter: Herr Professor A h t e r t.)

1 Apparat zur Erklärung des stabilen und labilen Gleichgewichts, 1 Apparat zur Erklärung der Atmung, 1 Apparat zum Nachweisen der Höhe specifisch verschiedener Flüssigkeiten, 1 Apparat zum Nachweis des Extrastromes, 1 Demonstrationsbarometer auf Holzgestell, 6 Weislersche Röhren in Holzkasten.

4. Chemisches Laboratorium.

(Verwalter: Herr Professor A h t e r t.)

Verschiedene Chemikalien, 15 durchbohrte Gummistöpsel, 11 Vorlagen mit 2 Tuben, 5 Augentropfgläser, 12 Kugelröhren, 11 Verbrennungsröhren, 11 Gasentbindungsflaschen, 5 Woulffsche Flaschen, Biege- und Wiegerröhren.

5. Naturhistorische Sammlung.

(Verwalter: Herr Professor A h t e r t.)

Präparate: *Anguis fragilis*, *Salamandra maculosa*, *Epeira diadema* in Weingeist. Präparate, Bilder aus dem Insektenleben: Lauskäfer auf der Maikäferjagd, Puppenräuber auf der Raupenjagd, Maikäfer-Engerlinge, an Graswurzeln nagend, nebst Käfern, die nach der Erdoberfläche steigen. Eine Sammlung an 60 imitierten Edelsteinen.

Geschenke: Mehrere zoologische Objekte vom Kaufmann Herrn E r b s t r o h, 2 Negerpfeile, 3 Springböcke, 2 Klippbockgeweihe und 6 Schädel wilder Tiere vom Herrn Inspektor H e r m a n n aus Buda, eine Meernadel vom Herrn Lehrer a. Rg. K r e i s, Gehörn eines Rehbocks vom Quartaner B e r n d t, eine Sammlung Schmetterlinge vom Quartaner H o n i s c h.

6. Lehrmittel für Erdkunde.

(Verwalter: Herr Oberlehrer Dr. W. G i e r t h.)

Kievert: Skandinavien, Rußland, Frankreich, Römisches Reich.

7. Zeichen-Apparat.

(Verwalter: Herr Zeichenlehrer S ä m i s c h.)

Zeichenmotive von L. Buchhold in München: Wiener Nachtsfauenaugen, Tagpfauenaugen, Admiral, *Kallima inachis* (Indien); — 6 Zeichenständer A (Cyclop) und 25 Zeichenblöcke, 2 Metallleuchter, 1 Metallfigur, 1 Biergefäß (Metallguß) und Becher, Glasvase und Weinglas, Theekanne aus Nickel und Messingkessel, Leuchter, Tasse (roter gebrannter Ton), 2 Lampenfüße (Metall), Bahntrompete, hölzernes Fäßchen, zinnerne Kanne, Fruchtchale (Metallguß), Spiegelgestell, Seidenpapier, Zeichenkohle.

Geschenke: 14 Steinschießen von Herrn Direktor H ü p p a u f f in Deutsch-Lissa, 10 Steinschießen vom Herrn Baumeister L ü t h g e, 1 Modell eines Dampfmaschinen-Regulators vom Herrn Fabrikbesitzer S e l i g e r, verschiedene Stoffproben vom Herrn Kaufmann K a i n e r, Glasgefäß und Porzellananne vom Herrn Kaufmann G u b e, mehrere Biergegenstände aus Glas vom Herrn Kaufmann D e s s a u e r.

Allen Spendern sei im Namen der Anstalt herzlicher Dank ausgesprochen.

8. Musikalien.

(Verwalter: Herr Lehrer am Realprogymnasium K r e i s.)

Röder, G. Adventsmotetto „Mache Dich auf, Zion“, Partitur und 80 Singstimmen.

VI. Stiftungen und Unterstützungen von Schülern.

1. Das Kneusel'sche Legat. Wilhelm Thieß (OIII) und Emanuel Lepiorz (IV) je 12 Mark.
2. Das Bartsch'sche Stipendium. Adolf Krettel (OIII) 40,62 Mark.
3. Der Stipendienfonds des Realprogymnasiums. Walter Schnorr (UIII) und Max Berndt (IV) je 15 Mark.

4. Die Kaemi Kneufel'sche Stiftung. Leo Byschny (VIII) und Richard Pacharzina (VIII) je 30 Mark.

5. Die Jubiläums-Stiftung. Fritz Kremser (OII) und Otto Kamolz (VII) je 35 Mark.

6. Freischule. Im abgelaufenen Schuljahre erhielten ganze Freischule: 8, halbe Freischule: 7 Schüler.

VII. Mitteilungen.

a) An die Schüler und deren Eltern.

Mittwoch, den 1. April werden die Versehungen bekannt gemacht und die Schulzeugnisse ausgegeben.

Das neue Schuljahr beginnt Donnerstag, den 16. April, mit der Prüfung und Aufnahme der vorher bei der Direktion angemeldeten neuen Schüler, welche sich um 8 Uhr vormittags im Realprogymnasium einzufinden haben. Anmeldungen neuer Schüler nimmt der Unterzeichnete jederzeit entgegen; dieselben müssen durch den Vater oder dessen berechtigten Vertreter persönlich oder schriftlich geschehen. Die Schüler haben bei ihrer Aufnahme vorzulegen ein Zeugnis über ihren bisherigen Unterricht oder ein Abgangszeugnis der bis dahin besuchten Anstalt, einen Geburts- und Taufschein, einen Impfschein, oder, wenn sie das zwölfte Lebensjahr überschritten haben, eine Bescheinigung über die geschehene Wiederimpfung. Schreibbedarf hat jeder Schüler, welcher sich der Prüfung unterzieht, mitzubringen. Wer von einer anerkannten höheren Lehranstalt auf das Realprogymnasium übergeht, braucht bei Vorlegung eines günstigen Abgangszeugnisses nicht geprüft zu werden.

Die Aufnahme in die Sexta geschieht nicht vor dem vollendeten 9. Lebensjahre. Es sind dann folgende Vorkenntnisse erforderlich: Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift, Kenntnis der Redeteile, eine leserliche und reinliche Handschrift, Fähigkeit, Diktirtes ohne grobe grammatische Fehler nachzuschreiben, Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen. Die Aufnahme neuer Schüler geschieht in der Regel nur zu Anfang des Schuljahres, d. i. zu Ostern. Doch können ausnahmsweise auch im Laufe des Schuljahres und besonders zu Michaelis Schüler aufgenommen werden, welche auf Grund ihres Abgangszeugnisses von einer gleichartigen Schule oder der Aufnahmeprüfung nachweisen, daß sie vollständig auf dem Standpunkt der Klasse stehen, in welche sie eintreten sollen.

Diejenigen Eltern, welche beabsichtigen, ihre Söhne dem Realprogymnasium zu übergeben, werden darauf aufmerksam gemacht, wie wichtig es ist, daß die Kinder nach gehöriger Vorbildung, insbesondere im Deutschen, rechtzeitig demselben zugeführt werden. Im allgemeinen besitzen diejenigen Schüler die zum Eintritt in die Sexta erforderlichen Kenntnisse, welche die 3. Klasse einer Volksschule (4. Schuljahr) durchgemacht haben, d. i. mit vollendetem 10. Lebensjahre. Bei jährlicher Versehung können dann diese Schüler nach 6 Jahren, also nach eben vollendetem 16. Lebensjahre, die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erlangen, und es bleibt alsdann noch Zeit genug, um einen Beruf zu ergreifen. Es liegt im eigensten Vorteil der Eltern, diesen Zeitpunkt nicht zu versäumen, da bei späterem Eintritt der Knabe in der Regel zu alt wird, um das Realprogymnasium durchzumachen; Knaben, die 13 Jahre und älter sind, können nur ausnahmsweise in die Sexta aufgenommen werden, ebenso ist die Aufnahme in die Quinta nach dem vollendeten 13., in die Quarta nach dem vollendeten 15. Lebensjahre in der Regel zu versagen. — Jede private Vorbereitung für irgend eine höhere Klasse über die Sexta hinaus bleibt mehr oder minder einseitig und ist zu widerraten.

Das Schulgeld, welches im voraus zu entrichten ist, beträgt für Einheimische 22,50 Mark, für auswärtige 27,50 Mark vierteljährlich; wenn drei Brüder gleichzeitig die Anstalt besuchen, so hat der älteste Freischule. Die Aufnahmegebühren betragen 3 Mark. — Freischule und Ermäßigung des Schulgeldes kann nur würdigen und

bedürftigen Schülern, die Gewähr dafür bieten, daß sie die ganze Anstalt durchmachen, in Aussicht gestellt werden. Dieselbe wird stets nur für ein halbes Schuljahr gewährt, doch kann dieselbe wegen Unfleißes oder aus anderen Gründen auch wieder entzogen werden. Gesuche darum sind schriftlich von den Eltern bzw. Vormündern bis zum Beginne eines jeden Schulhalbjahres, also bis zum 1. April und 1. Oktober, an den Magistrat der Stadt Ratibor zu richten.

b) An die Eltern und Pensionsgeber unserer Schüler.

Die nachfolgenden Mitteilungen haben den Zweck, einerseits die Eltern unserer Schüler auf diejenigen Vorschriften der Schulgesetze aufmerksam zu machen, deren Beachtung für die Herbeiführung eines geordneten Schulbetriebes besonders wichtig ist, und andererseits sowohl auf zu Tage getretene Uebelstände hinzuweisen, als auch auf besondere Einrichtungen, die seitens der Schule getroffen sind.

Befreiung von Unterrichtsgegenständen (§ 8 der Schulgesetze). Der Unterricht im Turnen ist für alle Schüler pflichtmäßig; Befreiung davon hat der Direktor auf Grund ärztlichen Zeugnisses, in der Regel nur auf die Dauer eines Halbjahres, zu erteilen. Über die Befreiung der Schüler vom Turnunterricht hat der Herr Minister durch Erlass vom 2. Februar 1895 Folgendes angeordnet: „Halten die Angehörigen eines Schülers für diesen die Befreiung vom Turnen für geboten, so ist sie bei dem Anstaltsleiter, in der Regel schriftlich, zu beantragen und gleichzeitig — in besonderen Fällen unter besonderem Briefverschuß — das Gutachten eines Arztes, am besten des Hausarztes, vorzulegen, in welchem unter ausdrücklicher Berufung auf eigene Wahrnehmung, nicht aber auf Grund bloßer Aussagen der Beteiligten, das Leiden oder Gebrechen angegeben ist, in dem ein Grund für die Befreiung vom Turnunterrichte überhaupt oder von einzelnen Übungsarten gesehen wird.“ Vordrucke zu diesen Anträgen sind beim Direktor zu haben. — Der Unterricht im Singen ist für die zwei untersten Klassen ebenfalls pflichtmäßig. Befreiung davon hat der Direktor auf Grund ärztlichen Zeugnisses in der Regel nur auf die Dauer eines Halbjahres zu erteilen; diese erstreckt sich jedoch nicht auf den die schulwissenschaftlichen Grundkenntnisse enthaltenden Teil des Unterrichts. Auch in den Klassen von Quarta an aufwärts sind die Schüler zur Teilnahme an dem von der Schule dargebotenen Gesangunterrichte verpflichtet; doch hat der Direktor diejenigen Schüler von der Teilnahme zu befreien, deren Eltern auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses um die Befreiung nachsuchen, oder deren Mangel an Befähigung zum Singen von dem Gesanglehrer festgestellt ist.

Schulversäumnisse (§§ 9 u. 11). Eine wirksame Überwachung des Schulbesuches ist für die Eltern, wie für die Schule gleich dringend zu wünschen; dieselbe ist aber ohne gegenseitige Unterstützung nicht durchzuführen. Insbesondere mögen folgende zwei Punkte hervorgehoben werden: 1. Außer in Krankheitsfällen darf kein Schüler die Schule versäumen, ohne vorher die Erlaubnis des Direktors eingeholt zu haben, es sei denn, daß dies nachweislich nicht möglich war. Den Schülern ist die Bestimmung auf das strengste eingeschärft worden, und Zuwiderhandelnde werden in allen Fällen bestraft. 2. Wenn ein Schüler wegen Krankheit die Schule nicht besuchen kann, so ist spätestens bis Vormittag 10 Uhr die Benachrichtigung und beim Wiederbesuch der Schule eine schriftliche Bescheinigung über die Dauer der Krankheit dem Klassenlehrer vorzulegen. Nur bei regelmäßiger Beobachtung dieser Bestimmung ist es möglich, eigenmächtige Schulversäumnisse der Schüler rechtzeitig zu entdecken.

Pünktlichkeit des Schulbesuchs (§ 14). Der Unterricht beginnt um 7 bzw. um 8 Uhr. Alle Schüler, welche erst nach Beginn der ersten Unterrichtsstunde zur Schule kommen sind straffällig; andererseits muß aber auch dringend gebeten werden, darauf zu achten, daß namentlich die jüngeren Schüler nicht, wie es vielfach vorkommt, zu früh zur Schule gehen. Bei zu frühem Erscheinen finden leicht Ansammlungen auf der Straße statt, die zu allerhand Unfug Veranlassung geben, für deren Folgen die Schule die Verantwortung abweisen muß. Das Schul-

haus wird nicht früher als 10 Minuten vor Beginn der ersten Unterrichtsstunde geöffnet.

Häusliche Arbeiten. Seitens der Eltern wird zuweilen Klage geführt, daß ihnen wegen mangelnder Kenntnis der aufgegebenen häuslichen Arbeiten die Ueberwachung derselben unmöglich sei. Dem gegenüber wird die Mitteilung erwünscht sein, daß jeder Schüler der Klassen VI bis OIII einschließlich gehalten ist, ein Aufgabebuch zu führen, und daß die Eintragung der Arbeiten, soweit es irgend geht, täglich von den Lehrern nachgesehen wird.

Zur Verhütung der Überbürdung wird für die einzelnen Klassen bei Beginn eines jeden Schulhalbjahres ein besonderer Arbeitsplan derartig aufgestellt, daß mit Freilassung der Sonn- und Festtage die zulässige Zeitdauer der täglichen häuslichen Arbeiten betrage; in VI: 1 Stunde, in V: 1½ Stunde, in IV u. UIII: 2 Stunden, in OIII u. UII: 2½ Stunden, in OII und I: 3 Stunden. Die häuslichen Arbeiten sind in der Schule soweit vorbereitet, daß der Schüler seine Aufgaben zu Hause selbständig ohne Beihilfe anfertigen kann.

Es ist die Pflicht der Eltern und deren Stellvertreter, auf den regelmäßigen häuslichen Fleiß und die verständige Zeiteinteilung ihrer Kinder selbst zu halten, aber es ist ebenso sehr ihre Pflicht, wenn die Forderungen der Schule das zulässige Maß der häuslichen Arbeitszeit ihnen zu überschreiten scheinen, dann dem Direktor oder dem Klassenlehrer persönlich oder schriftlich Kenntnis zu geben; sie können überzeugt sein, daß eine solche Mitteilung dem betreffenden Schüler in keiner Weise zum Nachteil gereicht, sondern nur zu eingehender und unbefangener Untersuchung der Sache führt.

Schulbücher. (§ 12). Da an den Schulbüchern bei neuen Auflagen derselben fast regelmäßig Veränderungen vorgenommen werden, und zwar nicht selten in so umfassender Weise, daß Bücher verschiedener Auflagen nicht nebeneinander im Unterricht gebraucht werden können, so ist dringend zu raten, bei dem Ankauf von Schulbüchern stets auf die Beschaffung der neuesten Auflage derselben Bedacht zu nehmen. Die geringe Kostenersparnis, welche beim Ankauf gebräuchter Bücher eintritt, kann nicht in Betracht kommen gegenüber den großen Nachteilen, die daraus für die betreffenden Schüler selbst und den Unterricht erwachsen können. Auf keinen Fall aber können beschmutzte oder beschriebene Lehrbücher geduldet werden. Um Schaden zu verhüten, wird der Rat erteilt, daß kein Schüler ein gebrauchtes Buch kaufe, ohne sich vorher durch Anfrage bei dem betreffenden Lehrer vergewissert zu haben, daß das Buch noch brauchbar ist. — Für den Unterricht in der Erdkunde ist es eine wesentliche Erleichterung, wenn ein und derselbe Atlas in den Händen der Schüler sich befindet. Es ist für die unteren und mittleren Klassen der Volksschulatlas von G. Lange (1 M.) eingeführt worden.

Arreststrafen. Es ist das Bestreben der Schule, die Anwendung dieses Strafmittels so weit als möglich zu beschränken; dazu werden die Eltern wesentlich beitragen, wenn sie den ihnen zugehenden Strafzetteln die entsprechende Beachtung schenken, und falls die Bestrafung wiederholt eintritt, mit dem betreffenden Klassenlehrer mündlich Rücksprache nehmen.

Zeugnisse. Die Schüler erhalten bestimmungsmäßig am Schlusse jedes Vierteljahres Schulzeugnisse; es wird ersucht, denselben die gehörige Beachtung zuzuwenden und, wenn das Zeugnis in einzelnen Fächern nicht genügt, mit dem betreffenden Fachlehrer, dem Klassenlehrer oder dem Direktor geeignete Maßnahmen zu beraten. Für die Zeugnisse sind folgende fünf Prädikate festgesetzt: **sehr gut, gut, genügend, mangelhaft, ungenügend.** Die Erteilung des dritten Prädikats (genügend) in den Leistungen am Ende eines Schuljahres bezeichnet die Reife zur Versetzung und gibt dem Schüler Anspruch darauf, wenn es durchgängig in den bei der Versetzung in Betracht kommenden Gegenständen erteilt worden ist. Das vierte Prädikat (mangelhaft) kann bereits die Versetzung in eine höhere Klasse ausschließen und tut dies namentlich, wenn es in mehreren Fächern erteilt werden mußte. Die Versetzung ist nicht statthaft, wenn ein Schüler in einem Hauptfache (Deutsch, Lateinisch, Französisch, Englisch, Mathematik) das fünfte Prädikat (ungenügend) erhalten hat, es sei denn, daß er diesen Ausfall durch mindestens „gut“ in einem anderen Hauptfache ausgleicht.

Verkehr zwischen Schule und Haus. Für den Erfolg der Arbeit der Schule ist die Mitwirkung des Elternhauses von der höchsten Bedeutung. In dieser Überzeugung ist die Schule stets bestrebt, den Verkehr mit den Eltern ihrer Schüler rege zu halten. Daher erfolgt regelmäßige Benachrichtigung über ernste Bestrafung der Schüler etc. und in dringenden Fällen die Einladung zu einer mündlichen Besprechung. Außerdem sind der Direktor und die übrigen Mitglieder des Lehrer-Kollegiums gern bereit, über Verhalten und Leistungen der Schüler jederzeit Auskunft zu erteilen. Wir bitten die Eltern, von diesem Anerbieten **im Laufe des Schuljahres** recht häufig Gebrauch zu machen, müssen andererseits aber dringend ersuchen, Anfragen über den Standpunkt der Schüler niemals bis **zum Schlusse des Schuljahres** hinauszuschieben, weil dann hiervon kein Erfolg mehr zu erwarten ist.

Die bisherige Einrichtung, wonach alle Schüler jede vom Lehrer durchgesehene Haus- und Klassenarbeit dem Vater bezw. dem Pensionsgeber zur Kenntnisaufnahme und Unterschrift vorzulegen hatten, mußte wegen mancher damit verbundenen Uebelstände aufgegeben werden. Nichtsdestoweniger ist es **erwünscht**, daß die Väter und Pensionsgeber die angefertigten und von den Lehrern durchgesehenen Arbeiten sich jedesmal vorlegen lassen.

Auswärtige Schüler (§ 6) dürfen an Sonn- und Feiertagen, sowie an schulfreien Wochentagen ohne Erlaubnis des Direktors und des Klassenlehrers nicht nach Hause reisen. Diese Erlaubnis wird nur ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen erteilt, da die Erfahrung gelehrt hat, daß derartige Reisen den Schülern nur nachteilig sind.

Der Besuch von Theatervorstellungen und Konzerten (§ 20) ist nur mit Erlaubnis des Klassenlehrers gestattet. In Wirtschaften, Konditoreien und Schankwirtschaften dürfen Schüler sich nur in Begleitung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter aufhalten.

Kein Schüler (§ 23) darf in der Schulzeit in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar nach 6 Uhr, in den Monaten März und Oktober nach 7 Uhr, in den Monaten April und September nach 8 Uhr, und in den Monaten Mai, Juni, Juli und August nach 9 Uhr abends außerhalb seiner Wohnung sich aufhalten.

Der beabsichtigte Abgang eines Schülers (§ 28) von der Anstalt ist 14 Tage vor Schluß des betreffenden Vierteljahrs schriftlich durch den Vater oder dessen berechtigten Stellvertreter bei dem Direktor anzuzeigen, wobei zugleich der künftige Beruf des Schülers oder die von ihm noch fernerhin zu besuchende Anstalt anzugeben ist; jedoch wird das Abgangszeugnis erst dann ausgehändigt, wenn der Nachweis geführt ist, daß alle Verpflichtungen gegen die Anstalt erfüllt sind. Ist die Abmeldung nicht spätestens bis zum letzten Tage des Vierteljahres bei dem Direktor eingegangen, so ist noch für das ganze folgende Vierteljahr Schulgeld zu entrichten.

Die Eltern und die Angehörigen der Schüler, die Pensionsgeber sowie die Freunde der Anstalt sind zu allen Schulfestlichkeiten, wie Kaisergeburtstag, stets willkommen, wie jede Annäherung des Hauses an die Schule höchst erwünscht ist.

Mitteilungen der Eltern an den Direktor oder die Lehrer, welche den Schülern übergeben werden, bittet der Unterzeichnete stets unter Verschuß zu befördern.

Über Kränklichkeit, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit und andere Gebrechen von Schülern bittet der Unterzeichnete, dem Direktor oder dem Klassenlehrer Mitteilung zu machen, damit nach Möglichkeit in der Schule darauf Rücksicht genommen werden kann.

Bei den stets wachsenden Anforderungen, welche das Leben und der Staat an die Schule stellen, ist es für das Fortkommen und Gedeihen der dem Realprogymnasium anvertrauten Schüler von höchster Bedeutung, daß Elternhaus und Schule zusammenwirken, daß Haus und Familie die schwere Arbeit der Schule fördern und der Genuß- und Vergnügungssucht, der Weichlichkeit, der Unordnung, dem Gebrauche unerlaubter Hilfsmittel seitens ihrer Zöglinge nach Kräften entgegenwirken, und daß die Eltern der Schüler sowie die Personen, welchen auswärtige Schüler zur Aufsicht und Pflege übergeben sind, die Schule in ihren Bemühungen rückhaltlos unterstützen. Insbesondere ist es die Aufgabe und Pflicht der-

selben, alle Geldausgaben ihrer Söhne und Pflöglinge streng zu überwachen und auf das äußerste einzuschränken, sowie darauf zu achten, wie und wo dieselben ihre schulfreie Zeit außerhalb des Hauses zubringen. Hierbei sei bemerkt, daß der Genuß alkoholartiger Getränke (Bier, Wein u. s. w.) sowie das Tabakrauchen für die körperliche und geistige Entwicklung der Schüler äußerst schädlich ist. Nur wenn in dieser Weise das Elternhaus Hand in Hand mit der Schule geht, kann erreicht werden, daß der rechte Geist bei den Schülern lebendig und wirksam sei, daß die Furcht Gottes, der Weisheit Anfang, in den jugendlichen Seelen erhalten und gepflegt und auf dem Grunde der Religion und der sittlichen Ordnung Lust und Liebe zur ernstlichen Arbeit geweckt und gefördert werde.

VIII. Schlußwort.

Der von den städtischen Behörden im vorigen Jahre gefaßte Beschluß, das Realprogymnasium zu einem vollständigen Realgymnasium umzuwandern, ist bereits zur Ausführung gelangt.

Nachdem unter dem 17. März 1902 der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten die Genehmigung zum Ausbau des Realprogymnasiums zu einem vollständigen Realgymnasium gegeben hatte, ist am 1. April 1902 die **Obersekunda** eröffnet worden. Mit Beginn des neuen Schuljahres, Ostern 1903, wird nun die **Unter-Prima**, und Ostern 1904 die **Ober-Prima** eröffnet werden.

Es erscheint hier zweckmäßig, die Eltern, welche ihre Söhne der Anstalt zu übergeben beabsichtigen, darauf hinzuweisen, daß die erweiterte Anstalt nach wie vor als Realanstalt durch den verstärkten Betrieb der neueren Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften sowie des Zeichnens allen denjenigen eine geeignete Vorbildung gibt, die einen praktischen Beruf ergreifen wollen. Als Realgymnasium aber, zu dem die Anstalt voraussichtlich im Jahre 1904 ausgebaut ist, wird die erweiterte Schule mit einer einzigen Ausnahme, nämlich des Studiums der Theologie, dem humanistischen Gymnasium völlig gleichberechtigt sein. Bemerkt wird, daß die 3 unteren Klassen beim Realgymnasium denselben Lehrplan wie beim Gymnasium haben, und daß daher Schüler dieser Klassen ohne weiteres von der einen Anstalt auf die andere Anstalt übergehen können.

Die Berechtigungen, die das Realgymnasium gewährt, sind nach den neuesten Bestimmungen folgende:

- I. Das Zeugnis der **Reife für die Sekunda** berechtigt zum Eintritt als Gehilfe für den subalternen Post- und Telegraphendienst mit nachfolgender Zulassung zur Postassistentenprüfung.
- II. Das Zeugnis der **Reife für die Obersekunda** berechtigt
 1. zum einjährig-freiwilligen Militärdienst,
 2. zur Immatrikulation auf 4 Semester an den Universitäten zum Studium in der philosophischen Fakultät,
 3. zur Zulassung als Hospitant an den Technischen Hochschulen und Bergakademien,
 4. zum Studium an der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin und der landwirtschaftlichen Akademie in Poppelsdorf,
 5. zum Besuch der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste in Berlin,
 6. zur Zulassung zu der Prüfung als Zeichenlehrer an höheren Schulen,
 7. zum Besuch der Akademischen Hochschule für Musik in Berlin,
 8. zur Zulassung zu der Prüfung als Turnlehrer,
 9. zum Zivilsupernumerariat im Königl. Eisenbahndienst, bei den Provinzialbehörden, bei der Königl. Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung und bei der Justizverwaltung.
 10. zur Zulassung als bau- und maschinentechnischer Eisenbahnsekretär oder Eisenbahnbetriebsingenieur,
 11. zum Eintritt als Apothekerlehrling mit nachfolgender Zulassung zu der Prüfung als Apotheker,
 12. zum Besuch der Gärtnerlehranstalt bei Potsdam,

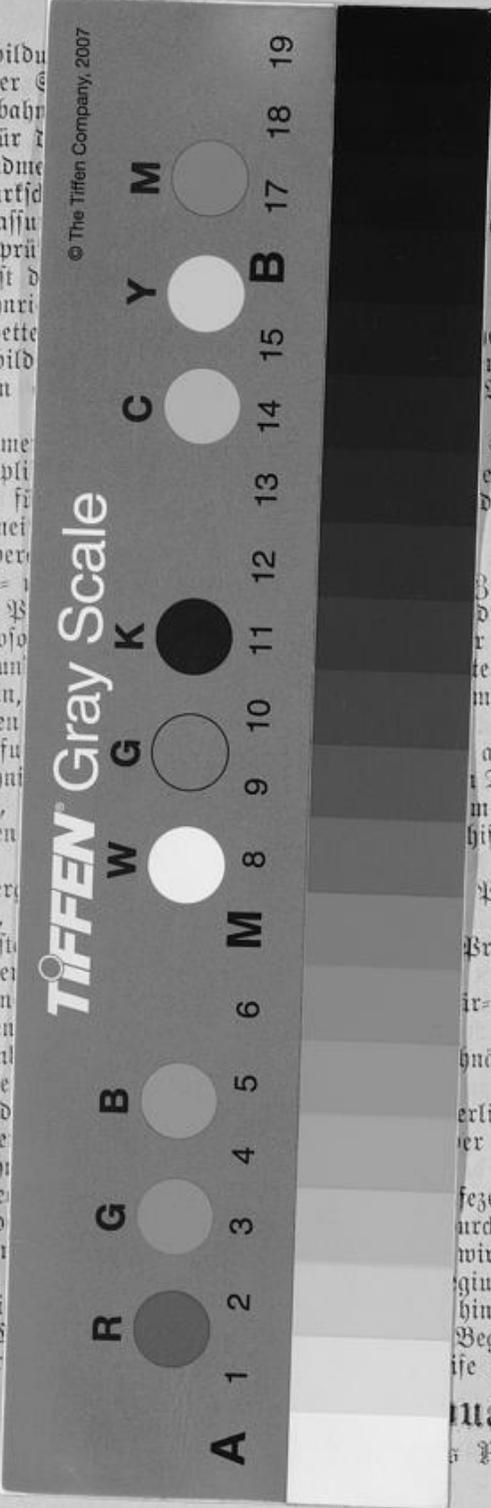
13. zur Meldung behufs Ausbildung als Intendantursekretär oder Zahlmeister in der Armee,
 14. zur Annahme als technischer Sekretariatsaspirant der Kaiserlichen Marine,
 15. zur Marine-Ingenieurlaufbahn.
- III. Das Zeugnis der Reise für die **Prima** berechtigt
1. zur Zulassung zu der Landmesserprüfung,
 2. zur Zulassung zu der Markschneiderprüfung,
 3. zur ausnahmsweisen Zulassung als Studierender an einer Technischen Hochschule mit der Berechtigung, die Diplomprüfung abzulegen,
 4. zum Eintritt in den Dienst der Reichsbank,
 5. zur Zulassung zu der Fährichsprüfung,
 6. zur Zulassung zur Seekadetteneintrittsprüfung (Zeugnis im Englischen „gut“),
 7. zur Meldung behufs Ausbildung als Telegraphen-Inspektor bei den Königl. Eisenbahnen.
- IV. Das Zeugnis über den einjährigen erfolgreichen Besuch der **Prima** berechtigt
1. zum Eintritt als Supernumerar bei der Verwaltung der indirekten Steuern,
 2. zum Eintritt als Civil-Applikant für das Marine-Intendantur-Sekretariat,
 3. zum Eintritt als Aspirant für das Verwaltungs-Sekretariat bei den Kaiserlichen Werften,
 4. zum Eintritt in die Zahlmeister-Laufbahn bei der Marine.
- V. Das **Reisezeugnis** berechtigt
1. zum Studium des Rechts- und der Staatswissenschaften und zur Zulassung zu den juristischen Prüfungen und den Prüfungen für den höheren Verwaltungsdienst,
 2. zum Studium in der philosophischen Fakultät, zur Zulassung zu der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen und der Staatsprüfung für Nahrungsmittel-Chemiker,
 3. zum Studium der Medizin, zur Aufnahme in die Kaiser-Wilhelm-Akademie und zur Zulassung zu der medizinischen Staatsprüfung,
 4. zur Zulassung zu der Prüfung für das Lehramt für Landwirtschaft an Landwirtschaftsschulen,
 5. zum Studium an den Technischen Hochschulen, zur Zulassung zu den Diplomprüfungen, zu der Doktor-Ingenieurprüfung, zur Prüfung für den Staatsdienst im Baufach, sowie zu den Prüfungen für die höheren Baubeamten des Schiffsbau- und Schiffsmaschinenbau-fachs der Kaiserlichen Marine,
 6. zum Studium an den Bergakademien und zur Zulassung zu der Prüfung für den höheren Staatsdienst in der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung,
 7. zum Studium an den Forstakademien und zur Zulassung zu den Prüfungen für den königlichen Forst-Verwaltungsdienst,
 8. zum Studium der Tierarzneikunde und zum Eintritt in die Militär-Roharztschule in Berlin, sowie zur Zulassung zu den tierärztlichen Prüfungen,
 9. zum Studium in der Zahnheilkunde und zur Zulassung zu der zahnärztlichen Prüfung.
 10. zum Eintritt in den höheren Post- und Telegraphendienst,
 11. zur Aufnahme in das Akademische Institut für Kirchenmusik in Berlin,
 12. zum Eintritt in die Offizierlaufbahn in der Armee unter Erlass der Fährichs-Prüfung,
 13. zur Marine-Offizierlaufbahn unter Erlass der Seekadettenprüfung.

Zum Studium der Theologie berechtigt zur Zeit nur das Reisezeugnis des Gymnasiums. Doch ist auch dieses Studium den Abiturienten der Realgymnasien durch eine Nachprüfung im Lateinischen und Griechischen nunmehr erschlossen worden, und es wird in dieser Beziehung auf den unter II (Verfügungen des königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Breslau) mitgeteilten Erlass des Herrn Unterrichtsministers vom 22. November 1902 hingewiesen.

Wir bitten daher die Eltern ihre Söhne, die durch Fleiß und Begabung für das Studium geeignet sind, vertrauensvoll der Anstalt zu übergeben und bis zur Reise zu belassen.

Dr. Eduard Knape,
Direktor des Realprogymnasiums.

- 13. zur Meldung behufs Ausbildung
 - 14. zur Annahme als technischer
 - 15. zur Marine-Ingenieurlaufbahn
 - III. Das Zeugnis der Reise für
 - 1. zur Zulassung zu der Landme
 - 2. zur Zulassung zu der Marfsd
 - 3. zur ausnahmsweisen Zulassu
 - Berechtigung, die Diplomprü
 - 4. zum Eintritt in den Dienst d
 - 5. zur Zulassung zu der Fähnri
 - 6. zur Zulassung zur Seekadette
 - 7. zur Meldung behufs Ausbild
 - IV. Das Zeugnis über den
 - 1. zum Eintritt als Supernume
 - 2. zum Eintritt als Civil-Appli
 - 3. zum Eintritt als Aspirant f
 - 4. zum Eintritt in die Zahlmei
 - V. Das Reisezeugnis ber
 - 1. Zum Studium des Rechts- i
 - schon Prüfungen und den P
 - 2. zum Studium in der philoso
 - amt an höheren Schulen un
 - 3. zum Studium der Medizin,
 - lassung zu der medizinischen
 - 4. zur Zulassung zu der Prüfu
 - 5. zum Studium an den Techni
 - Doktor = Ingenieurprüfung,
 - Prüfungen für die höheren
 - Kaiserlichen Marine,
 - 6. zum Studium an den Berg
 - Staatsdienst in der Berg-
 - 7. zum Studium an den Forst
 - lichen Forst-Verwaltungsdien
 - 8. zum Studium der Tierarzu
 - sowie zur Zulassung zu den
 - 9. zum Studium in der Zahnl
 - 10. zum Eintritt in den höhere
 - 11. zur Aufnahme in das Akad
 - 12. zum Eintritt in die Offizie
 - 13. zur Marine-Offizierlaufbahn
- Zum Studium der The
- Doch ist auch dieses Studium d
- Lateinischen und Griechischen r
- auf den unter II (Verfügungen
- teilten Erlaß des Herrn Unterri
- Wir bitten daher die G
- geeignet sind, vertrauensvoll der



meister in der Armeec,
marine,

hen Hochschule mit der

en „gut“),
n Königl. Eisenbahnen.
Besuch der Prima

Steuern,
etariat,
den Kaiserlichen Bersten,

Zulassung zu den juristi-
dienst,
r Prüfung für das Lehr-
tel-Chemiker,
m-Akademie und zur Zu-

an Landwirtschaftsschulen,
i Diplomprüfungen, zu der
m Bausach, sowie zu den
hiffsmaschinenbausachs der

Prüfung für den höheren

Prüfungen für den König-

ir-Roharztschule in Berlin,

hnärztlichen Prüfung.

erlin,
der Fähnrichs-Prüfung,

fezeugnis des Gymnasiums.
urch eine Nachprüfung im
wird in dieser Beziehung
giums zu Breslau) mitge-
hingewiesen.
Begabung für das Studium
ise zu belassen.

uard Knape,
s Realprogymnasiums.